

Vom 2. Juli 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

3

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 219) im Wohngebiet schlossens. Baugrundstück 1 für die Reihenhäuser, und zwar in einer Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze als Garagen unter Beachtung der geltenden Vorschriften für Garagen genutzt werden.

can

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- [illegible]

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965

Der Senat

SÜLLDORFER KNICK

Geändert durch den Bebauungsplan
Iserbrook 13
vom 18. 6. 68 (GVBl. S. 74)

Geändert durch den Bebauungsplan
Iserbrook 15
vom 2.3.70 (GVBl. S. 272)

GEMARKUNG SCHENEFELD

GRENZE DES PLANGEBIETES

STRASSENLINIE

BAUGRENZE

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLACHENZAHL
GESCHOSSEFLACHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN
ZWINGEND

REIHENHAUSER
GESCHLOSSENE BAUWEISE

STELLPLATZE MIT EINFahrTEN

PRIVATE GRUNFLACHEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN

FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT

VERSORGUNGSEFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSEN WEGE PLATZE

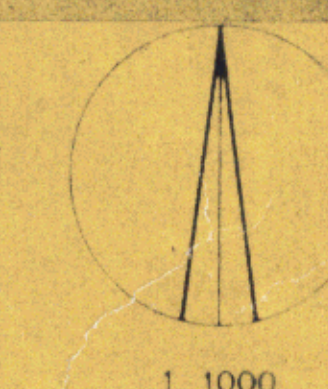
FLÄCHEN

LANDSCHAFTSSCHUTZ

BAUTEN

XGEÄNDERT AUF GRUND DES SENATSBESCHLUSSES
VOM 27. APRIL 1965 (8)

DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENAT
GEZ. MAKOWKA, OBERREGIERUNGSRAT



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
JSERBROOK 5

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 224

HAMBURG, DEN 26.4.1965
LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Baudirektor

Festgestellt durch Vorordnung / Gesetz
vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 123)

In Kraft getreten am 14. 10. 1963

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Leitungsamt

Hamburg, den 7. Juli 1965 **Archiv** Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf. 34 10 00

Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 5

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 5 für das Plangebiet Iserbrooker Weg — Lütt-Iserbrook — Landesgrenze — Schenefelder Landstraße — Pieperweg — Lütt-Iserbrook — Musäusstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als

15,0 m von den Fahrwegen entfernt und von diesen nicht sichtbar unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 13

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 13 für das Plangebiet Burgwedel — Anna-Susanna-Stieg — Westgrenze des Flurstücks 3447 und Südgrenzen der Flurstücke 241 und 284 der Gemarkung Schnelsen — Königskinderweg — von hier über das Flurstück 719 der Gemarkung Schnelsen zur Oldesloer Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Bei Reihenhäusern sollen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen